

**18.034 s Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)**

**Geltendes Recht**

**Entwurf des Bundesrates**

**Beschluss des Ständerates**

vom 21. März 2018

vom 16. September

*Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, alternative Modelle vorzulegen, namentlich das im Kanton Waadt geltende Modell, die Individualbesteuerung oder allenfalls weitere Modelle, die der Bundesrat als geeignet erachten würde.*

**Bundesgesetz  
über die direkte Bundessteuer  
(DBG)  
(Ausgewogene Paar- und  
Familienbesteuerung)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2018 2133

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat**

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

**Art. 14** Besteuerung nach dem Aufwand*Art. 14 Abs. 4*

1 Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3) sind; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

<sup>3</sup>Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 400 000 Franken;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 3;
- d. der Summe der Bruttoerträge:
  1. der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen,
  2. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis,

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat**

3. der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
4. der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten,
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
6. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>4</sup> Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 36) berechnet. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2<sup>bis</sup> zweiter Satz kommt nicht zur Anwendung.

<sup>4</sup> Die Steuer wird unter Anwendung des Tarifs nach Artikel 36 Absatz 1 oder 2 berechnet. Die Artikel 36 Absatz 2<sup>bis</sup> und 36a kommen nicht zur Anwendung.

<sup>5</sup> Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 Buchstabe d bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

<sup>6</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) passt den Betrag nach Absatz 3 Buchstabe a an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Artikel 39 Absatz 2 gilt sinngemäss.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Art. 33** Schuldzinsen und andere Abzüge**Art. 33 Abs. 2–2<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest;
- f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat**

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
1. 3500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
  2. 1700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
- h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- h<sup>bis</sup>. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100 Franken an politische Parteien, die:
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
  2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:

**Geltendes Recht**

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

<sup>1bis</sup> Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;
- b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Franken und höchstens 13 400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom gesamten Erwerbseinkommen 8100 Franken abgezogen. Beträgt die Hälfte des niedrigeren Erwerbseinkommens mehr als 8100 Franken, so wird stattdessen diese Hälfte bis zum Höchstbetrag von 13 400 Franken abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

<sup>2bis</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielt nur einer von beiden ein Erwerbseinkommen, so werden davon 8100 Franken abgezogen.

<sup>2ter</sup> Als Erwerbseinkommen nach den Absätzen 2 und <sup>2bis</sup> gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger

**Ständerat**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat**

Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Einkünfte nach Artikel 23 Buchstabe a.

<sup>3</sup> Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

<sup>4</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Buchstaben i<sup>bis</sup>–j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Buchstabe i<sup>bis</sup> werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

**Geltendes Recht****Art. 35** Schuldzinsen und andere Abzüge

<sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- b. 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;
- c. 2600 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

<sup>2</sup> Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (Art. 40) oder der Steuerpflicht festgesetzt.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

**5. Kapitel: Steuerberechnung****1. Abschnitt: Tarife****Bundesrat***Art. 35 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:

- d. 11 500 Franken für steuerpflichtige Personen, die alleine mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

*Gliederungstitel vor Art. 36*

**5. Kapitel: Steuerberechnung****1. Abschnitt: Tarife, alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren****Ständerat**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Art. 36****Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 2<sup>bis</sup>**

## Tarife

1 Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

	Franken
Bis 14 500 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.77
für 31 600 Franken Einkommen	131.65
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.88 mehr;
für 41 400 Franken Einkommen	217.90
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 mehr;
für 55 200 Franken Einkommen	582.20
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 mehr;
für 72 500 Franken Einkommen	1096.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 mehr;
für 78 100 Franken Einkommen	1428.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 mehr;
für 103 600 Franken Einkommen	3111.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 mehr;
für 134 600 Franken Einkommen	5839.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;
für 176 000 Franken Einkommen	10 393.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 mehr;
für 755 200 Franken Einkommen	86 848.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

2 Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

	Franken
Bis 28 300 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00
für 50 900 Franken Einkommen	226.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 mehr;
für 58 400 Franken Einkommen	376.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 mehr;
für 75 300 Franken Einkommen	883.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 mehr;
für 90 300 Franken Einkommen	1483.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 mehr;

**Geltendes Recht**

für 103 400 Franken Einkommen	2138.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 mehr;
für 114 700 Franken Einkommen	2816.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 mehr;
für 124 200 Franken Einkommen	3481.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 mehr;
für 131 700 Franken Einkommen	4081.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 mehr;
für 137 300 Franken Einkommen	4585.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 mehr;
für 141 200 Franken Einkommen	4975.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;
für 143 100 Franken Einkommen	5184.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00 mehr;
für 145 000 Franken Einkommen	5412.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00 mehr;
für 895 800 Franken Einkommen	103 016.00
für 895 900 Franken Einkommen	103 028.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

<sup>2bis</sup> Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die ver-witweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

<sup>3</sup> Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

**Bundesrat**

<sup>2bis</sup> Für steuerpflichtige Personen, die mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich der Steuerbetrag um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

**Ständerat**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts*

**Art. 36a** Alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren

<sup>1</sup> Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, erfolgt eine alternative Steuerberechnung, wenn:

- a. sie ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und ordentlich veranlagt werden; oder
- b. gestützt auf Artikel 89, 89a, 99a oder 99b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt.

<sup>2</sup> Bei der alternativen Steuerberechnung wird die Steuer des Ehepaars wie folgt berechnet:

- a. Jedem Ehegatten werden die eigenen Einkünfte nach den Artikeln 17–19, 22 und 23 Buchstaben a–c sowie die eigenen Kosten nach den Artikeln 26–31 und die eigenen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d–f zugewiesen.
- b. Die Abzüge nach den Artikeln 33 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup> sowie 35 Absatz 1 Buchstabe c werden nicht berücksichtigt.
- c. Jedem Ehegatten wird die Hälfte der übrigen Einkünfte und Abzüge zugewiesen.
- d. Für jeden Ehegatten wird der Tarif nach Artikel 36 Absatz 1 angewendet.
- e. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2<sup>bis</sup> wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugewiesen.
- f. Die sich ergebenden Steuerbeträge werden zusammengerechnet.

<sup>3</sup> Dem Ehepaar wird von Amtes wegen der tiefere der beiden nach Artikel 36 und nach Absatz 2 berechneten Steuerbeträge in Rechnung gestellt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat**

<sup>4</sup> Für Liquidationsgewinne nach Artikel 37b und Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 wird im Rahmen der gesonderten Besteuerung ebenfalls eine alternative Steuerberechnung durchgeführt. Der jeweils tiefere Betrag wird in Rechnung gestellt.

**Art. 85** Grundlage des Steuertarifs**Art. 85 Abs. 3**

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt die Höhe des Steuerabzuges entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen.

<sup>2</sup> Sie bestimmt ferner im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde die Ansätze, die als direkte Bundessteuer in den kantonalen Tarif einzubauen sind.

<sup>3</sup> Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 2 sowie den Abzug nach Artikel 33 Absatz 2 oder 2<sup>bis</sup> berücksichtigen.

*(Fassung gemäss Änderung vom 16.12.2016, siehe BBI 2015 8925; noch nicht in Kraft getreten:*

**Art. 89a** *Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag***Art. 89a Abs. 4 dritter Satz**

<sup>1</sup> *Personen, die nach Artikel 83 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 89 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.*

<sup>2</sup> *Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.*

<sup>3</sup> *Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat**

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

4 ...

wendbar.

... . Artikel 36a ist nicht an-

<sup>5</sup> Artikel 89 Absätze 5 und 6 ist anwendbar.)

**Art. 99** Abgegoltene Steuer

*Art. 99 dritter Satz*

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

anwendbar.

... . Artikel 36a ist nicht

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.